

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

**Gemeinde Ebersburg
Ortsteil Thalau**

Bebauungsplan Gewerbegebiet „In den Heidellern – 2. Abschnitt“

Frist für die Stellungnahme: 07.01.2022 (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender:	Hessen Mobil	Datum:	04.01.2022
	Straßen- und Verkehrsmanagement	Tel.:	0661/49953-265
	Schillerstr. 8	Fax:	0661/49953-300
	36043 Fulda	Bearbeiter:	Frau Lindemann
	Az.: 34c2 – 2021-026410 - BV11.3 Li		

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Das Plangebiet befindet sich in Betracht zur B 279 als auch in Betracht zur L 3258 außerhalb der baurechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt sowie außerhalb der verkehrsrechtlich geschlossenen Ortslage der Gemeinde Ebersburg / OT Thalau.

A. Straßenrechtliche Bauverbots- und Baubeschränkungen (§ 23 HStrG)

- Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 (Abs.1) als auch Hessischen Straßengesetz (HStrG) § 23 (Abs. 1) dürfen längs von Bundes- und Landesstraßen
 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
 2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,
nicht errichtet werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für nachweispflichtige Parkplatzflächen, der Errichtung von Zäunen und Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

B. Erschließung des Plangebietes

- Die eigentliche Erschließung des Plangebietes soll über den eigens für die Gewerbegebiete „In den Heidellern - Abschnitt 4 und 5“ hergestellten Anschluss an die L 3258 erfolgen. Desweiteren ist es gesondert beabsichtigt, einen Kundenparkplatz direkt über die L 3258 zu erschließen.
- Laut Entwicklungskonzept und den Darstellungen im Bebauungsplan ist es der Gemeinde daran gelegen, den derzeit in freier Strecke verlaufende Streckenabschnitt der L 3258 von etwa 300 m gemessen ab der Einmündung zur B 279 als Innerortslage auszuweisen. Innerhalb des zu betrachtenden Streckenabschnitts soll auch die Erschließung des geplanten Kundenparkplatzes erfolgen.
- Die Örtlichkeit lässt im Bereich der Einmündung beidseitig der L 3258 stückhafte Gehweganlagen erkennen. Der überwiegend zu betrachtende Streckenabschnitt entspricht charakteristisch der einer freien Strecke und ist gesäumt von beidseitigen Banketten und Mulden. Östlich anliegend zur L 3258 sind einzeln bebaute Grundstücke vorhanden, welche indirekt über die Landesstraße erschlossen werden. Die westlich der L 3258 vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen sollen mit hiesigem Bebauungsplan zu Gewerbeflächen entwickelt werden.
- Der zu betrachtende Streckenbereich entspricht folglich derzeit nicht dem Charakterbild einer Ortsdurchfahrt.
- Die Erschließung des Kundenparkplatzes hat somit gemäß RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) zu erfolgen.
- Eine Erschließung des Kundenparkplatzes nach RAS 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) und der Wegfall der Bauverbotszone gem. HStrG § 23 ist möglich, sofern die Gemeinde es aus städtebaulicher Sicht anstrebt, die L 3258 auf dem zu betrachtenden Streckenabschnitt von etwa 300 m charakteristisch zu einer innerörtlichen Straße durch Herstellung beidseitiger Gehweganlagen incl. Entwässerung und Beleuchtung ggf. weiterer direkter Zufahrten etc. umzugestalten. Danach ist es auch möglich die Ortsdurchfahrtsgrenze neu festzusetzen.
- Zum Anlegen der Gehwege bedarf es der Baurechtschaffung. Die beidseitig der L 3258 herzustellenden Gehwege sind folglich in den Bebauungsplan mitaufzunehmen und die Bebauungsplangrenzen sind zu erweitern.

Aufgrund der sich darstellenden Sachlage ist es Hessen Mobil nicht möglich dem Bebauungsplan in jetziger Form zuzustimmen.

Grundsätzlich empfehlen wir den Bebauungsplan auch in Betracht des Entwicklungskonzepts Gewerbepark Ebersburg - Thalau vor erneuter Offenlegung mit Hessen Mobil abzustimmen.

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

➤ keine Äußerung

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

Emission Straße:

➤ Wegen der von der B 279 und L 3258 ausgehenden Emissionen können keine Forderungen zur Errichtung von aktiven oder passiven Lärmschutzanlagen sowie Forderungen, die sich auf Umweltschutz beziehen, vom Straßenbulasträger erfüllt werden.

Im Auftrag

Fulda, 04.01.2022

.....gez.....
Regina Lindemann